

† Rechtliches Gehör

GG Art. 103 Abs. 1; StPO §§ 136, 243

Ein gläubiger Jude, gegen den an einem hohen jüdischen Feiertage (1. Tag des Laubhüttenfestes) eine Hauptverhandlung stattfindet, hat nicht das erforderliche rechtliche Gehör, wenn er sich zur Sache erklären will, sich daran aber durch das jüdische Gesetz gehindert sieht.

BGH, Urteil vom 5. 5. 1959 - 5 StE 92/59 (LG Berlin)

Aus den Gründen:

Das LG hat den Angekl. wegen Beihilfe zur ungenehmigten Einfuhr (Devisenstrafat) zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Rev. des Angekl. beanstandet das Verfahren und rügt Verletzung des sachlichen Strafrechts. Folgende Verfahrensbeschw. hat Erfolg. Die Hauptverhandlung fand am 29. 9. 1958, dem ersten (höchsten) Feiertage des Laubhüttenfestes, statt. Nachdem der Eröffnungsbeschl. verlesen worden war, erklärte der Angekl., daß er aus religiösen Gründen nicht aussagen wolle, da heute jüdischer Feiertag sei. Das LG unterbrach daraufhin die Sitzung und wartete den Zeitpunkt ab, zu dem die ersten Zeugen geladen waren. Sodann wurde der Angekl. befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Er erklärte erneut, „daß er jede Einlassung zur Sache ablehne, weil ... strenggläubiger jüdischer Auffassung nach an diesem Tage keine Gerichtsverhandlung stattfinden dürfe“. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob es eine jüdische Vorschrift gebe, die es dem Gläubigen verbiete, an diesem Tage vor Gericht als Angekl. oder Zeuge auszusagen, erwiderte der Angekl.: „Ich glaube, daß es eine derartige Vorschrift gibt; sie ist mir jedoch nicht bekannt.“ Daraufhin hat das Gericht die Verhandlung bis zum Erlaß des Urts. durchgeführt.

Die Rev. meint, das LG habe gegen Art. 4 Abs. 2 in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 GG verstoßen, indem es trotz der Erklärungen des Angekl. darauf bestanden habe, an diesem Tage zu verhandeln; die StrK hätte auch ohne ausdrücklichen Antrag des Angekl. in der Hauptverhandlung vertagen müssen. Letzteres trifft, wenn auch aus anderen Gründen, zu. Die StrK hat das in Art. 103 Abs. 1 GG

BGH: † Rechtliches Gehör(NJW 1959, 1330)

1331

unter Verfassungsschutz gestellte Recht des Angekl. auf rechtliches Gehör vor Gericht beeinträchtigt; hierauf und nicht auf das in Art. 4 GG gewährleistete Recht auf ungestörte Religionsausübung und sein Verhältnis zu den allgemeinen Staatsbürgerpflichten kommt es nach Auffassung des Sen. entscheidend an.

Das rechtliche Gehör soll dem Betroffenen Gelegenheit geben, auf eine bevorstehende gerichtliche Entscheidung Einfluß zu nehmen, sich zu ihr in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht zu äußern. Eine Verletzung des Rechtes auf rechtliches Gehör kann im Einzelfall die Rev. begründen. Art. 103 Abs. 1 GG geht davon aus, daß die nähere Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs den einzelnen Verfahrensordnungen überlassen ist (vgl. BVerfG, NJW 59, 427). Deshalb ist zunächst zu prüfen, ob das vom LG eingeschlagene Verfahren den Vorschriften der StPO entspricht. Das ist höchstens der äußeren Form nach geschehen. In Betracht kommen für die Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs im vorl. Falle die §§ 243 in Verb. mit § 136, 257 und 258 StPO. Nach diesen Bestimmungen ist der Angekl. jeweils zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung vorbringen, ob er sich zur Beweisaufnahme äußern will; ihm ist das letzte Wort zu erteilen. Der Angekl. ist jedoch nach § 136 StPO nicht verpflichtet, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen, er braucht

auch von den ihm in §§ 725 und 258 StPO gewährten Rechten keinen Gebrauch zu machen. Dennoch ist, wenn sich der Angekl. freiwillig zum Schweigen entschließt, ihm das rechtliche Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG ausreichend gewährt worden.

Ausweislich des Prot. hat nun der Angekl. in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen die Möglichkeit erhalten, sich zu äußern. Das reichte jedoch im vorl. Falle ausnahmsweise nicht aus, um dem Art. 103 Abs. 1 GG zu genügen. Der Angekl. hatte nicht erklärt, daß er nicht aussagen *wolle*, sondern daß er aus religiösen Gründen *nicht* aussagen *könne*. In einem derartigen Falle mußte das Gericht ihm, weil es sich um achtenswerte Gründe handelte, an einem anderen Tage Gelegenheit zum rechtlichen Gehör geben, falls es nicht überzeugt war, die vorgebrachten Gründe lägen nicht vor oder seien nicht ernst gemeint. Dafür waren keine Anhaltspunkte vorhanden; die StrK hat auch keinen Beschluß erlassen, in dem sie auch nur einer solchen Vermutung Ausdruck gegeben hätte.

Wie sich aus einer vom GenBANw. eingeholten Auskunft der Jüdischen Gemeinde in Berlin ergibt, darf ein gläubiger, orthodoxer Jude an Feiertagen nicht aussagen. Der Angekl. hatte weiter durch seinen Verteidiger vier Tage vor dem Termin zur Hauptverhandlung eine Bescheinigung seiner Heimatgemeinde überreicht, daß er am 29. 9. 1958 nicht zum Termin vor dem LG erscheinen könne, weil an diesem Tage Feiertag, und zwar der erste Tag des Laubhüttenfestes, sei. In diesem Schreiben war außerdem bestätigt, daß der Angekl. „religiöser Jude“ sei. Hieraus ergab sich in Verbindung mit dem Verhalten des Angekl. in der Verhandlung, daß er aus ernstgemeinten, wichtigen und achtenswerten Beweggründen sich nicht auf die gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe äußern wollte und auch nicht äußern konnte. Daraus, daß der Angekl. erst vier Tage vor dem Termin zur Hauptverhandlung einen Vertagungsantrag gestellt hat, konnte nicht auf das Gegenteil geschlossen werden. Wie der Verteidigung zuzugeben ist, kann dem Angekl. bei Erhalt der Ladung entgangen sein, daß der Terminstag auf einen Feiertag falle. Das Laubhüttenfest ist in den meisten Kalendern nicht vermerkt. Es fällt auch nicht immer auf dieselben Daten des gregorianischen Kalenders. Auch das Verhalten des Angekl. in der Hauptverhandlung selbst ergab nichts gegen die Ernstlichkeit seines Gefühls, an einer Einlassung zur Sache verhindert zu sein (wird ausgeführt). Nach alledem war davon auszugehen, daß hier der Angekl. sich aus anzuerkennenden Gründen nicht in der Lage gesehen hat, am Hauptverhandlungstage von seinem in den §§ 136, 243, 257 und 258 StPO näher ausgestalteten Recht aus Art. 103 Abs. 1 GG Gebrauch zu machen. Damit sind die genannten Vorschriften der StPO jedenfalls ihrem Sinne nach verletzt, und es liegt gleichzeitig ein Verstoß gegen das GG vor, der zur Aufhebung des Urt. führt.

C.

Anm. d. Schriftltg.:

Beachte auch die in diesem Heft unter lfd. Nr. 1 veröffentl. Entsch. des BVerfG u. die dort. Anm. d. Schriftleitung.